



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 26 vom 06.12.2024**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Oberviechtach Landkreis Schwandorf für das Haushaltsjahr 2024</b>	<b>3</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2024</b>	<b>4</b>
<b>Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024</b>	<b>5</b>
<b>Stellenanzeige: Sozialpädagogische Fachkräfte in Teil- und Vollzeit</b>	<b>7</b>
<b>Ausbildung Beamtenanwärter für die dritte Qualifikationsebene</b>	<b>7</b>
<b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahres- abschlusses 2023 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling</b>	<b>8</b>
<b>Allgemeinverfügung des Landkreises Schwandorf über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs</b>	<b>9</b>

## Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

Seite

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
vom 1. Januar 2025**

**15**

## I.

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Oberviechtach Landkreis Schwandorf für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), i.V.m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband für die Mittelschule Oberviechtach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 928.500,00 Euro  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.000,00 Euro  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 729.200 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 271 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.690,7749 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 17.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 271 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 62,7306 Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jeden ersten Quartalmonats fällig.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2024, Az.: 2.1-941-2024/032988, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem während der Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Oberviechtach, 22.11.2024  
Schulverband Oberviechtach  
Rudolf J. Teplitzky  
Schulverbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2024**

### I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.08.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	358.983,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	298.334,00 €
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 277.788,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.192,9655 € festgesetzt.

#### Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 60.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 700,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

#### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 18.11.2024, Az.: 2.1-941-2024/030217 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, auf Zimmer Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 25. November 2024

Eckl

Schulverbandsvorsitzender

### **Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

#### I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.10.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV bekanntgemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.296.480,00 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 79.200,00 Euro

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt auf **799.410 Euro** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 festgesetzt auf **271** Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.949,8524 Euro**.

### Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 150.000 Euro.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 20.11.2024, Az. 2.1-941-2024/033244, festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2024 keine nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. A 1.01 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Übrigen wird dort die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV).

Neunburg vorm Wald, 26.11.2024  
Schulverband Neunburg vorm Wald  
Martin Birner  
Erster Bürgermeister und  
Schulverbandsvorsitzender

### **Stellenanzeige: Sozialpädagogische Fachkräfte in Teil- und Vollzeit**

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### **sozialpädagogische Fachkräfte in Teil- und Vollzeit beim Sachgebiet 2.4 - Kreisjugendamt.**



Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.Landkreis-Schwandorf.de](http://www.Landkreis-Schwandorf.de) oder mit Hilfe des QR-Codes.

Schwandorf, 19.11.2024

Landratsamt Schwandorf  
Ebeling, Landrat

### **Ausbildung Beamtenanwärter für die dritte Qualifikationsebene**

Der Landkreis Schwandorf bildet zum 1. Oktober 2025 im Beruf des

**Beamtenanwärters für die dritte Qualifikationsebene**  
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer  
Verwaltungsdienst  
- Verwaltungsinspektoranwärter/in -

aus.



Nähere Informationen hierzu findest Du im Internet unter [www.Landkreis-Schwandorf.de](http://www.Landkreis-Schwandorf.de) oder mit Hilfe des QR-Codes.

Landratsamt Schwandorf  
Ebeling, Landrat

## **Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.06.2024 den geprüften Jahresabschluss 2023 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:  
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZTS Plattling für das Wirtschaftsjahr 2023 fest. Der Jahresgewinn in Höhe von 2.720.606,26 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2023 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 10.07.2024  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2023 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 09.12.2024 bis 20.12.2024 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 24.10.2024  
Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling  
Bernd Sibler  
Verbandsvorsitzender  
Landrat



**Allgemeinverfügung  
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2  
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup>)  
des Landkreises Schwandorf über die Förderung des  
öffentlichen Personennahverkehrs durch  
Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe  
vergünstigter Fahrausweise im öffentlichen  
Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Schwandorf**

Aufgrund von Art. 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) erlässt der Landkreis Schwandorf als Allgemeinverfügung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

**§ 1 Höchsttarif**

Im ÖPNV im Tarifgebiet des „Tarifs Oberpfalz Nord“ Landkreis Schwandorf (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen des Tarifs Oberpfalz Nord (TON-Tarif) in der jeweils von der Regierung der Oberpfalz zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Landkreis gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

**§ 2 Geltungsbereich**

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Tarifgebiet des TON-Tarifs im Gebiet des Landkreises. Derzeit umfasst der Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift folgende Linienverkehre im ÖPNV:

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Bündel Nr.	Genehmigungs-Nummer(n)
1	105, 106, 108, 109, 110
2	2511
3	6271, 6273, 6275, 6299, 6317
4	127
5	123
6	124
7	125
8	133
9	122, 6396
10	2509
11	2505
12	2506

Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in den Höchsttarif im Gebiet des Landkreises erweitert sich der Geltungsbereich gemäß vorstehender Tabelle automatisch; ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist.

### § 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.
- (2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 beträgt für das Kalenderjahr 2024 vorläufig

Bündel Nr.	Ausgleichssatz
1	0,38 €/Pkm
2	0,49 €/Pkm
3	0,05 €/Pkm
4	0,27 €/Pkm
5	0,21 €/Pkm
6	-0,01 €/Pkm
7	0,29 €/Pkm
8	0,45 €/Pkm
9	0,23 €/Pkm
10	0,12 €/Pkm
11	0,08 €/Pkm
12	0,09 €/Pkm

(Ausgleichssatz). Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Verwaltung des Landkreises nach Vorliegen der Abrechnung für den Gültigkeitszeitraum des Kalenderjahres 2024.

- (3) Zur Berechnung des Ausgleichs übermitteln die Unternehmen bis zum 30. Juni des Folgejahres die Zahlen der von ihnen auf den von ihnen betriebenen und gemäß § 2 in den Geltungsbereich einbezogenen Linien- und Bedarfsverkehren beförderten Fahrgäste im Gebiet des Landkreises an den Landkreis. Die Zahlen der beförderten Fahrgäste sind umgekehrt proportional zur demografischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Gebiet des Landkreises bis 18 Jahre und über 18 Jahre zu korrigieren, also z.B. bei einem Rückgang der Bevölkerung bis 18 Jahre um 2% in den Fahrausweissegmenten für Auszubildende und Jugendliche um 2% zu erhöhen.
- (4) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:
1. Die Aufwendungen des Jahres 2024 werden jährlich ab dem Jahr 2025 mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der Einnahmensteigerung durch die Tarifierpassungsrate im Höchsttarif fortgeschrieben; nicht ganzjährig wirksame Tarifierpassungen sind hierbei zeitanteilig zu berücksichtigen.
  2. Der Landkreis teilt den Unternehmen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.
  3. Der Landkreis geht davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet. Sind von den Unternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch nachträglich um die betreffenden Beträge.
- (5) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen.
- (6) Der Landkreis leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung vier gleichhohe Raten (vierteljährlich) an die Unternehmen, die jeweils zur Quartalsmitte fällig sind (Vorauszahlungen). Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichsleistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Nettoeffekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Abs. 2 zugrunde liegt.
- (7) Die Unternehmen übermitteln dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Verkaufszahlen auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren bzw. Abschnitten derselben.
- (8) Der Landkreis erstellt den Unternehmen jährlich bis zum 30. September eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (9) Der Landkreis teilt den Unternehmen bis zum 30.11. eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.
- (10) Die Aufrechterhaltung des verkehrlichen und betrieblichen Status quo und die Einhaltung des Nahverkehrsplans bei der quantitativen und qualitativen Erbringung der gemäß § 2 einbezogenen Verkehrsleistungen im Gebiet des Landkreises ist rechtliche Bedingung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen gemäß dieses Paragraphs. Der Landkreis kann in begründeten Fällen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.

## § 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Das bis zum 30. Juni 2024 bestehende Liniennetz (mit den einzelnen Fahrtangeboten) muss ab 01. Juli 2024 unverändert übernommen werden. Ab dem 01. Juli 2024 müssen Änderungen im Liniennetz (und den einzelnen Fahrtangeboten), unbeschadet anderweitig bestehenden gesetzlichen Vorgaben, stets einvernehmlich mit dem Landkreis erfolgen. Unabhängig von nachstehendem Abs. 2 führen einseitige Leistungskürzungen und das Absenken bestehender Standards stets zum Ausschluss des Anspruchs auf Ausgleichsleistung gemäß § 3.
- (2) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der nach dem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (3) Der Ausgleichssatz nach § 3 Abs. 2 wird vom Landkreis entsprechend den tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben des Landkreises zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum „Tarif Oberpfalz Nord“ verändert werden; z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. Art. 24 BayÖPNVG, § 231 SGB IX), der Busförderung, oder aufgrund neuer umwelt-, abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen in Bezug auf den ÖPNV im Gebiet des Landkreises verändern. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des betrieblichen Leistungsangebots von weniger als +/- 1% gegenüber dem Leistungsangebot des Jahres 2023. Satz 2 gilt hinsichtlich der Fahrzeug-Umweltstandards nur, wenn die im Nahverkehrsplan gesetzten Standards angehoben werden.

## § 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 nicht umfasst.

## § 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Allgemeinverfügung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Absatz 10 dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.
- (4) Mit dem Gutachten verbundene Kosten sind vom jeweiligen Unternehmen zu tragen.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen nach Maßgabe von Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.

## § 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im

- Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus den vom Landkreis im status quo und nachfolgend im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

### § 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Allgemeinverfügung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

### § 10 Vertragsaufhebungen

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung werden bestehende Verträge zu den in § 2 genannten Linien wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgehoben, weil die Zuschussgewährung von dieser allgemeinen Vorschrift abgedeckt ist. Weiterhin gültig bleiben Regelungen zum SAD-Pass, zur Zehnerkarte im TON-Tarif, sowie die Ausgleichsregelungen zum Deutschlandticket und zum Art. 24 BayÖPNVG.

### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinverfügung als lückenhaft erweist.

### § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift kann durch eine allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung vom Landkreis geändert oder aufgehoben werden. Sie kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung durch den Landkreis mehr sichergestellt ist, um die auf Basis dieser Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Es besteht in diesem Fall keine Tarifvorgabe mehr, so dass die Verordnung (EG) 1370/2007 nicht mehr greift. Im Falle eines Außerkrafttretens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft. Ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 04.12.2024  
Thomas Ebeling  
Landrat

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 1. Januar 2025

### I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 20 des KG und Art. 26 Abs. 1, Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 23 GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. November 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 26 GO bekanntgemacht wird:

#### § 1 Satzungsgegenstand

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 02.12.2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Klaus Zeiser  
Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) als Anlage ab Seite 17



**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 1.1.2025**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind</li> <li>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind</li> </ol>	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	003	<b>Fristverlängerungen:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</li> <li>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</li> </ol>	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	004	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.  7,50 bis 75 € Für jede angefangene Stunde
02	005	<b>Niederschriften:</b>	12,50 bis 150 €

	020	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhungen von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50 % der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
03		5. bei Geldansprüchen	12,50 bis 200 €
		6. sonst	
04		<b>Finanzverwaltung</b>	5 bis 150 €
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	
	040	<b>Wasserversorgung</b>	
	041	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

## II.

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neunburg vorm Wald, Bärnhof 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 02. Dezember 2024  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Klaus Zeiser  
Verbandsvorsitzender